



3003 Bern, den 16. Januar 2003

- ISR-KS KAB-Einführung 01.03 – V.1.0 d -

**An die kantonalen
Aufsichtsbehörden im
Zivilstandswesen**

INFOSTAR

- ◆ Aufgaben der nicht angeschlossenen Zivilstandsämter
- ◆ Auszüge aus bisherigen Einzelregistern
- ◆ Ausstellung und Nachführung bisheriger Familienbüchlein
- ◆ Regelung betreffend die Heimatscheine
- ◆ Anwendung der Terminal-Server-Technologie

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Laufe dieses Jahres wird eine Mehrheit der Kantone den Betrieb mit dem System Infostar aufnehmen. Anschliessend an die Orientierung anlässlich der Tagung in Biel vom 7./ 8. November 2002 vermitteln wir Ihnen im Folgenden einige ergänzende Angaben im Hinblick auf die Einführungsvorbereitungen in Ihrem Kanton.

1. Aufgaben der nicht angeschlossenen Zivilstandsämter während der Einführung von INFOSTAR

Während der ersten, rund einjährigen Einführungsphase „Person“ führen alle noch nicht ans neue System angeschlossenen Zivilstandsämter auf Grund amtlicher Mitteilungen oder von Eintragungen in eigene Einzelregister die herkömmlichen Familienregister wie bisher weiter und aktualisieren die Eintragungen unabhängig von der Aufnahme einer Person ins elektronische Register durch das Zivilstandsamt eines andern Heimatortes. Für die Eintragungen im Familienregister sind die Artikel 114 ff. der Zivilstandsverordnung weiterhin massgebend.

Damit im Zusammenhang mit dem Systemwechsel die Funktion der Zivilstandsregister als Nachweis der Familienverhältnisse und namentlich beim Ermitteln der gesetzlichen Erben möglichst wenig eingeschränkt wird, müssen die Bezie-



hungen zwischen den Eintragungen in den bisherigen Familienregistern und den gespeicherten Daten des neuen Personenstandsregisters zuverlässig und transparent dargestellt werden. Voraussetzung dazu ist unter anderen, dass während der Übergangszeit auch die noch nicht an die Datenbank angeschlossenen Zivilstandsämter die Mitteilungen der bereits Personendaten ins neue System aufnehmenden Zivilstandsämter bestimmungsgemäss verarbeiten. So muss die Übertragung einer Person aus dem Familienregister ins elektronische Personenstandsregister in den Familienregistern *aller aktuellen* Heimatorte dieser Person vermerkt werden. Ferner müssen bei den Familienangehörigen Hinweise angebracht werden, welche die spätere registermässige Verknüpfung ermöglichen. Sofern die Mitteilungen im Rahmen der begleitenden Rückerfassung die Übertragung weiterer Personen auslösen, sind die Mitteilungen überdies pendent zu halten und nach dem Anschluss des eigenen Zivilstandsamtes ans System der elektronischen Registerführung ohne Verzug zu verarbeiten. Mitteilungen betreffend aus dem Bürgerrecht ausgeschiedene Personen sind an das für den neuen Heimatort zuständige Zivilstandsamt weiterzuleiten.

Auf Grund des aktuellen Familienregisters darf ein noch nicht ans System angeschlossenes Zivilstandsamt weiterhin Auszüge erstellen, selbst wenn der Titular oder die Titularin des Personenstandsausweises beziehungsweise eine der im Familienschein als Bürgerin oder Bürger aufzuführenden Personen bereits ins elektronische Personenstandsregister aufgenommen wurde. Bei solchen Personen muss indessen die Tatsache der Übertragung ins neue Register auch aus einer auf Grund des Familienregisters erstellten Urkunde klar hervorgehen.

Daraus ergibt sich, dass für die Mitarbeitenden der nicht ans System angeschlossenen Zivilstandsämter gewisse Grundkenntnisse betreffend die Übertragung von Personen ins elektronische Personenstandsregister *unerlässlich* sind. Dies gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die ersten Ämter die Arbeit mit dem neuen System beginnen und *Mitteilungen der erfassten Personendaten* (Formularmuster 0.1.2, in der Beilage) an andere Zivilstandsämter versenden. Wir werden deshalb vor Beginn des Pilotbetriebs im März 2003 Weisungen betreffend die Verarbeitung dieser Mitteilungen durch nicht ans System angeschlossene Ämter im Internet veröffentlichen und laden Sie ein, allen Ihnen unterstellten Zivilstandsämtern in geeigneter Form davon Kenntnis zu geben.

Wie früher angekündigt wurde, werden wir im kommenden Juni in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen eine Veranstaltung für kantonale Instruktoressen über die Auswirkungen des Systemwechsels und die Rückerfassung von Personendaten durchführen. Ziel dieses Kurses ist insbesondere die Vermittlung der fachlich-zivilstandstechnischen *Grundlagen für die ab Juli 2003 angesetzte Programmschulung* der kantonalen Ausbildungsverantwortlichen. Zum vermittelten Stoff gehören indessen auch die *Aufgaben, die nicht angeschlossene Zivilstandsämter im Zusammenhang mit der Erfassung von Personendaten im elektronischen Register zu erfüllen haben.*



Wir bitten Sie, eine frühzeitige Schulung der vorerst noch die Familienregister führenden Mitarbeitenden der Zivilstandsämter vorzusehen. Die entsprechende Ausbildung ist im Hinblick auf die Erhaltung der Zuverlässigkeit der Zivilstandsregister in jedem Fall notwendig, selbstverständlich auch dann, wenn Sie in Ihrem Kanton einen verhältnismässig späten Anschluss ans System im Laufe der ersten Monate des Jahres 2004 planen.

Zusammenfassung

- ◆ **Die noch nicht an INFOSTAR angeschlossenen Zivilstandsämter haben zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem neuen System:**
 - Eintragen von Vermerken und Hinweisen im Familienregister auf Grund der Mitteilungen erfasster Personendaten
 - allenfalls Weiterleiten dieser Mitteilungen an neue Heimatorte
 - eingegangene Aufträge für spätere Verarbeitung pendent halten
- ◆ **Weisungen und Muster werden vor Aufnahme des Pilotbetriebs im Internet veröffentlicht: <http://www.infostar.admin.ch>**
- ◆ **Die kantonale Aufsichtsbehörde hat vor Aufnahme des Pilotbetriebs für die entsprechende Instruktion der Mitarbeitenden *aller* Zivilstandsämter zu sorgen.**
- ◆ **Eine umfassende Fachausbildung der kantonalen Instruktoren findet vom 3. – 5. Juni 2003 statt.**

2. Auszüge aus bisherigen Einzelregistern nach Aufnahme der Ereignisverarbeitung mit INFOSTAR

Nach Aufnahme der Registrierung von Zivilstandsereignissen mit dem elektronische Registersystem, d.h. ab der Einführungsphase 2 von INFOSTAR, werden weiterhin Dokumente über bisher in herkömmlichen Registern beurkundete Ereignisse (wie Geburts- und Ehescheine) bestellt werden. Die Ausstellung solcher Urkunden auf Grund des neuen elektronischen Registers wird nicht möglich sein oder (aus hier nicht zu erläuternden technischen Gründen) einen verhältnismässig hohen Arbeitsaufwand erfordern. Manche dieser Dokumente werden zudem erfahrungsgemäss von ausländischen Staatsangehörigen benötigt, deren Erfassung im neuen System nur anlässlich eines *künftigen* Zivilstandsereignisses in der Schweiz erforderlich ist.

Wir sehen deshalb vor, dass für die Auszüge aus bisherigen Einzelregistern über Geburt, Tod und Ehe ausschliesslich Urkunden gemäss dem internationalen Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivil-



standsregistern (vom 8. 9. 1976)¹ ausgestellt werden. Diese Dokumente dürfen auf Grund der früher gespeichert Daten erstellt werden, soweit es sich um Eintragungen handelt, die mit Unterstützung einer der bisherigen Informatiklösungen erstellt wurden und die mit dem beweiskräftigen Registerausdruck übereinstimmen. Auszüge aus konventionell erstellten Einzelregistereintragungen sind entweder ebenfalls konventionell oder mit Hilfe einer entsprechend dem Formularvordruck parametrisierten *Dokumentvorlage* zu erstellen. Falls das Dokument nicht auf ein Blatt gedruckt wird, dessen Rückseite bereits einen Textvordruck gemäss CIEC-Konvention aufweist, muss dieser Text dem Auszug beigeheftet werden. Für Auskünfte über die Beurkundung in einem bisherigen Anerkennungsregister kann nötigenfalls eine beglaubigte Fotokopie erstellt werden.

Im Hinblick auf die Erstellung von Auszügen auf Grund bisheriger Einzelregistereintragungen erscheint es als zweckmässig, bei den Anbietern bisheriger Informatiklösungen abzuklären, ob sie eine auf die künftigen Bedürfnisse eingeschränkte Pflege des Programms und der bis dazumal gespeicherten Daten sicher stellen können. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass wir vorsehen, später eintretende Änderungen von in bisherigen Einzelregistern beurkundeten Ereignissen nach Massgabe des aktuellen Artikels 52, Ziffern 1 – 3 der Zivilstandsverordnung weiterhin am Rand der ursprünglichen Eintragung anmerken zu lassen.

Ferner dürfte bei der Weiterverwendung bisheriger Informatikprogramme von Interesse sein, dass - in Angleichung an das künftige Personenregister-Konzept und die INFOSTAR-Dokumente – bei der Angabe des Zivilstands einer verheiratet gewesenen Person auf die obligatorische Angabe des letzten Ehemannes oder der letzten Ehefrau verzichtet werden soll. Diese Änderung hat in der Übergangszeit insbesondere Auswirkungen auf die Zivilstandsangabe bei der Ehevorbereitung, im Eheregister (Art. 94 Ziff. 3 ZStV) sowie bei der Beurkundung der Namenserkklärungen nach gerichtlicher Eheauflösung.

Da die Pflege bisheriger Verarbeitungsprogramme den Vollzug durch die Kantone betrifft und mehrere Informatikanbieter in Frage kommen, überlassen wir es Ihnen, Abklärungen im Hinblick auf die beschränkte Weiterverwendung bisheriger Programme durchzuführen.

3. Ausstellung und Verwendung bisheriger Familienbüchlein

An Stelle der bisher anlässlich der Eheschliessung oder auf besondern Wunsch auch für Einzelpersonen mit Kind abgegebenen Familienbüchlein (Formulare Nr. 91 und 92) werden den beteiligten Privatpersonen andere Zivilstandsdokumente abgegeben, die ab der zweiten Phase der Systemeinführung jeweils auf Grund der im elektronischem Personenstandsregister registrierten Daten ausgedruckt werden können. Die Familienbüchlein dürfen somit noch bis zur Einführung der Ereignisverarbeitung durch die Zivilstandsämter, spätestens aber bis Ende 2004, neu oder als Duplikate ausgestellt werden. Bei allfälligem Nachdrucken

¹ CIEC-Konvention Nr. 16 (SR 0.211.112.112)



der Familienbüchlein-Formulare wollen Sie bitte die Befristung der Ausstellungsmöglichkeit für neue Dokumente berücksichtigen.

Sobald die neu eintretenden Zivilstandsereignisse im elektronische Register beurkundet werden, wird die Nachführung der bis dahin ausgestellten Familienbüchlein (Art. 147d ZStV) nicht mehr obligatorisch sein. Die Nachtragung von Änderungen in Familienbüchlein entsprechend den bisher geltenden Regeln ist indessen weiterhin zulässig und soll gebührenfrei erfolgen.

Künftig wird jeweils bei der Trauung und nach Eintritt einer Änderung ein „Familienausweis“ (Certificat de famille; Certificato di famiglia) mit aktuellem Stand neu ausgestellt. Es handelt sich dabei um ein Dokument im Format DIN A4, das in der Regel mehrere Blätter umfassen wird. Ein „Familienausweis“ belegt nur die Ereignisse, die zwischen Eheschliessung und Eheauflösung fallen und jeweils die Ehegatten sowie ihre gemeinsamen Kinder betreffen. Für nicht verheiratete Personen mit Kind sind andere auf Grund des elektronischen Registers auszustellende Dokumente, wie zum Beispiel ein Abstammungsausweis, vorgesehen.

4. Regelung betreffend die Heimatscheine

Mit Schreiben vom 31. Juli 2002 informierte Sie das Bundesamt für Polizei, dass die Zuständigkeit betreffend den Heimatschein ans Bundesamt für Justiz übertragen wurde. In diesem Amt ist es unsere Dienststelle, die sich ab dem 1. September 2002 mit der Regelung betreffend die Heimatscheine befasst.

Wir werden Sie in wenigen Wochen über die Auswirkungen der Ausstellung von Heimatscheinen auf Grund der im elektronischen Personenstandsregister (INFOSTAR) gespeicherten Daten sowie über die im Rahmen der Revision der Verordnungen im Zivilstandswesen geplante Regelung betreffend die Heimatscheine eingehender informieren.

5. Anwendung der Terminal-Server-Technologie

Als „klassisches“ Client/Server-System basiert Infostar auf einer zentralen, im Informatik Service Center des EJPD betriebenen Datenbank und Windows NT-Clients. Es wurde wiederholt kommuniziert, dass - wie bei den andern EJPD-Applikationen - *kein Anschluss unter der Terminal-Server-Technologie möglich ist.*

Zwar sind Versuche zum Einsatz der Terminal-Server-Technologie am Anlaufen. Der Ausgang dieser Versuche ist jedoch zeitlich und inhaltlich nicht überblickbar, so dass auf dieser Grundlage sicherlich nicht geplant werden darf. Selbst ein positives Testresultat würde überdies nicht bedeuten, dass beliebige der im Einsatz stehenden Konfigurationen der Terminal-Server-Technologie unterstützt würden. Trotz zum Teil anders lautenden Begehren ist es somit not-



wendig, bei der Planung der Einführung von INFOSTAR grundsätzlich von einer „klassischen“ Client/Server-Lösung auszugehen.

Gerne benützen wir diese Gelegenheit, um Ihnen ein glückliches und beruflich erfolgreiches neues Jahr zu wünschen. Wir sind überzeugt, dass sich die gute Zusammenarbeit, die im Zivilstandswesen zwischen den Kantonen und dem Bund gepflegt wird, auch im bevorstehenden, sehr anforderungsreichen Zeitabschnitt bewähren wird. Wir danken Ihnen, dass Sie nach Kräften zur Schaffung eines Vertrauensverhältnisses beitragen, welches das Zusammenwirken begünstigt.

Mit freundlichen Grüßen

EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN
Projekt INFOSTAR

Martin Jäger

Beilage:

Muster ‚Mitteilung der erfassten Personendaten‘ (0.1.2)